



Haltergemeinschaft Grünten
Mittag Team e.V. / Flugschule Rohrmeier
c/o Jürgen Rohrmeier
Salzweg 37
87527 Sonthofen

Gmund, 30.07.2013 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Grünten / Steinbruch", 87549 Rettenberg

Verlegung der Startfläche „Grünten“ (Erlaubnis des DHV vom 17.10.1994 gem. § 25 LuftVG) - Erprobung

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Haltergemeinschaft Grünten vom 21.02.2013 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf folgende Flurstücksnummern: 434 (Starts), 658, 655 (Landungen mit Gleitschirmen an der Grünten Talstation des BR), 840, 841 (Landungen Hängegleiter), Gemarkung Rettenberg.
3. Die Erlaubnis für die Erprobung ist befristet bis zum 31.12.2014. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Flugbereich für Gleitschirm- und Hängegleiterpiloten beschränkt sich auf den in beiliegender Karte eingezeichneten Flugbereich nordöstlich der Seilbahntrasse (Seilbahn des Bayerischen Rundfunks). Diese Linie ist in der Karte rot gekennzeichnet.
2. Gleitschirmpiloten dürfen dieses Gelände nur an Wochentagen (Montag – Freitag) nutzen. Hängegleiterpiloten haben diesbezüglich keine Einschränkungen.
3. Oberhalb des Grünen Gipfels kann der Luftraum frei genutzt werden. Es gelten die üblichen Vorflug- und Ausweichregeln gem. LuftVO.
4. Der Einflug in die Platzrunde des Segelflugplatzes Agathazell ist verboten. Ebenso darf der Westhang des Grünen oberhalb von Burgberg mit Gleitschirmen und Hängegleitern nicht von Piloten, welche am Grünen starten, genutzt werden. Für Ausnahmen ist eine konkrete Absprache (z.B. über Flugfunk) notwendig.
5. Es dürfen nur Piloten an der Erprobung teilnehmen, welche in die Auflagen dieser Erlaubnis eingewiesen wurden. Teilnehmer der Erprobung benötigen eine spezielle Berechtigungskarte des Erlaubnis Inhabers (Haltergemeinschaft Grünen).

6. Zwischen dem LSG Oberallgäu und der Haltergemeinschaft Grünten ist eine Betriebsabsprache abzuschließen.
7. Zum Ende des Erprobungszeitraums ist dem DHV und der Regierung von Oberbayern (Luftamt) ein Bericht über den Erprobungsverlauf zu erstellen.
8. Alle Piloten sind speziell in den Landeanflug und in die Landeeinteilung am Landepatz Talstation einzuweisen. Zu den Seilen der Bahn ist ein Abstand von mind. 50 m einzuhalten.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,- erhoben.

V.

Begründung

Für das Gelände „Grünten“ hatte der Deutsche Hängegleiterverband mit Datum des 17.10.1994 eine luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 LuftVG erteilt (Verlängerung der Allgemeinverfügung für Hängegleiter und Gleitsegler). Seit einiger Zeit kann der Startplatz am Steinbruch aufgrund von Bauarbeiten nicht mehr genutzt werden.

Mit Datum des 21.02.2013 wurde durch die Haltergemeinschaft Grünten (Mittag Team e.V. / Flugschule Rohrmeier) ein Antrag auf Verlegung der Start- und Landeplätze gestellt. Im Rahmen einer Erprobung soll der Flugbetrieb in diesem Bereich erprobt werden.

Da sich der Flugplatz Agathazell ca. 3 km entfernt befindet, wurde die Regierung von Oberbayern (Luftamt Südbayern) am Verfahren beteiligt. Bei einer gemeinsamen Besprechung mit dem LSG Oberallgäu, der Haltergemeinschaft Grünten, der Regierung von Oberbayern und dem Deutschen Hängegleiterverband einigte man sich zunächst auf einen Erprobungsbetrieb mit

Auflagen. Insbesondere darf die Linie Grüntenbahn Talstation – Grünten Gipfel nicht von Gleitschirm- und Hängegleiterpiloten überflogen werden. Mit Datum des 12.06.2013 stimmte die Regierung von Oberbayern dem Erlaubnis Entwurf abschließend zu. Dem DHV wurde mit Datum des 24.07.2013 eine Betriebsabsprache zwischen Hängegleitern / Gleitschirmen und der Luftsportgemeinschaft Oberallgäu e.V. (Flugplatz Agathazell) zugesandt. Darin werden weitere Details geregelt.

Die Eignung der Flächen wurde seitens des DHV überprüft. Für sicheren Flugbetrieb wurden Auflagen festgelegt.

Zum Ende der Erprobung ist über den weiteren Flugbetrieb zu entscheiden. Hierzu soll eine gemeinsame Besprechung im Herbst 2014 mit allen Beteiligten durchgeführt werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb